

**Synopse: FK BvB, Anlage 4**  
**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der BA**  
**und**  
**Modifikationsempfehlung der BAG BBW**

<b>BvB: aktuell gültige Fassung vom 12. 01. 2004</b>	<b>Modifikationsempfehlung © BAG BBW Stand: 31. 05. 2005</b>
<p><b>12. Januar 2004</b>  Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen  (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA)  <b>hier: neues Fachkonzept</b></p> <p><b>Besonderer Förderbedarf von jungen Menschen mit Behinderung (Ergänzung zu Punkt 3.6)  Anlage 4</b></p>	<p><b>Der besondere Förderbedarf von jungen Menschen mit Behinderung im Rahmen des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA)</b></p>

<p><b>Rahmenvorstellungen</b></p> <p>Behinderten Menschen soll nach § 4 Abs. 1 SGB IX unabhängig von der Ursache der Behinderung „die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert werden“ oder „die persönliche Entwicklung ganzheitlich“ gefördert und „die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft...“ ermöglicht werden. Dazu gehören nach § 33 Abs. (3) Nr.2 SGB IX Leistungen zur Berufsvorbereitung. Bei der Auswahl der Leistungen sind „Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen“ zu berücksichtigen. § 33 Abs.4 SGB IX.</p> <p>Die besonderen Anforderungen an die Leistungserbringer sind in den §§ 20, 21 und 35 SGB IX benannt. Für die Umsetzung des Punktes 3.6 dieses Konzeptes (Berücksichtigung des besonderen Bedarfes junger behinderter Menschen) bedeutet das insbesondere die Umsetzung nachstehender Inhalte.</p>	<p><b>1. Rahmenvorstellungen</b></p> <p>Behinderten Menschen soll nach § 4 Abs. 1 SGB IX unabhängig von der Ursache der Behinderung „die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert“, „die persönliche Entwicklung ganzheitlich“ gefördert und damit letztendlich „die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft...“ ermöglicht werden. Dazu gehören nach § 33 Abs.(3) Nr.2 SGB IX Leistungen zur Berufsvorbereitung, die im Kontext des gesamten Rehabilitationsprozesses eine elementare und grundlegende Funktion haben. Bei der Auswahl der Leistungen sind „Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen“ zu berücksichtigen (§ 33 Abs.4 SGB IX).</p> <p>Die besonderen Anforderungen an die Leistungserbringer sind in den §§ 20, 21 und 35 SGB IX benannt. Diese müssen insbesondere die für die besonderen Anforderungen des jeweils zu fördernden Personenkreises unabdingbaren konzeptionellen, fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen. In der Regel muss zudem eine umfängliche und einschlägige fachliche Erfahrung nachgewiesen werden. Den besonderen Bedarfen junger behinderter Menschen wird in der Berufsvorbereitung insbesondere durch die Realisierung nachstehender Inhalte Rechnung getragen.</p>
<p>- kein entsprechender Text -</p>	<p><b>2. Personenkreis</b></p> <p>Das Vorliegen einer Behinderung wird durch die Berufsberatung festgestellt. Sie bedient sich ggf. eines Konsils ihres ärztlichen oder psychologischen Dienstes. Es handelt sich dabei um junge Menschen<sup>1</sup> mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lernbehinderung</li> <li>➤ Körperbehinderung</li> <li>➤ Sinnesbehinderung</li> <li>➤ Psychische Behinderung</li> <li>➤ Mehrfachbehinderung (in Kombination der vier vorgenannten Behinderungsarten)</li> </ul> <p>Diese fünf Kategorien umfassen ein weit ge-</p>

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die eingeschlechtliche Schreibweise gewählt, falls es erforderlich ist.

	<p>streutes Spektrum an Behinderungsformen und Schädigungen unterschiedlicher Ausprägung. Jedes individuelle Erscheinungsbild erfordert ein spezifisch angepasstes Förderkonzept.</p> <p>Die Zuweisung zu den Rehabilitationseinrichtungen (§ 35 SGB IX) erfolgt nach dem Lernorte-Konzept der Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p><b>Allgemeine Grundsätze der Durchführung</b></p> <p>Die berufsvorbereitende Bildung junger Menschen mit Behinderung erfordert in der Regel eine kontinuierliche persönliche Begleitung „aus einer Hand“ unter konstanten Rahmenbedingungen, die auch Orientierung und Sicherheit vermitteln. Ein Lernen in Beziehungen ermöglicht diesen jungen Menschen die Konzentration auf ihre Förderung und sorgt für zielführende Entwicklungsbedingungen. Diesem soll insbesondere durch die Funktion der Bildungsbegleitung Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Gesamtprozess der individuellen Rehabilitation wird auf Grundlage der Rehabilitationsplanung (Eingliederungsvorschlag), die die Beratungsfachkraft verantwortet, in der Rehabilitationseinrichtung (§ 35 SGB IX) durch das Instrument der „Individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung“ des qualitätszertifizierten Leistungserbringers mit seiner Lern(orte)- Vielfalt z.B. Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschule, differenzierte Internatsangebote, Fachdienste) effektiv und effizient gesteuert.</p> <p>- kein entsprechender Text -</p>	<p><b>3. Allgemeine Grundsätze der Durchführung</b></p> <p><b>3.1 Kontinuierliche persönliche Begleitung</b></p> <p>Die berufsvorbereitende Bildung junger Menschen mit Behinderung erfordert in der Regel eine kontinuierliche persönliche Begleitung „aus einer Hand“ unter konstanten Rahmenbedingungen, die Orientierung und Sicherheit vermitteln. Ein Lernen in Beziehungen ermöglicht diesen jungen Menschen die Konzentration auf ihre Förderung und sorgt für zielführende Entwicklungsbedingungen. Diesem Bedarf soll insbesondere auch die Bildungsbegleitung Rechnung tragen.</p> <p><b>3.2 Individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung</b></p> <p>Der Gesamtprozess der individuellen Rehabilitation wird auf Grundlage der Rehabilitationsplanung (Eingliederungsvorschlag), die die Beratungsfachkraft verantwortet, in der Rehabilitationseinrichtung durch das Instrument der „Individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung“ des Leistungserbringers mit seiner Lern(orte)-Vielfalt (insbesondere Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschule, differenzierte Internatsangebote, Fachdienste) effektiv und effizient gesteuert. Der Eingliederungsvorschlag wird der individuellen Entwicklung gemäß angepasst und fortgeschrieben.</p> <p><b>3.3 Entwicklung individueller Potenziale</b></p> <p>Menschen mit Behinderungen haben in ihrer Entwicklung häufig die Erfahrung des Versagens und Scheiterns gemacht. Hier ist vorrangig Selbstvertrauen aufzubauen. Bei bestimmten Behinderungsformen sind zudem kognitive, emotionale, sensorische und/oder motorische Prozesse beeinträchtigt. Die Berufsvorbereitungsmaßnahme muss daher so gestaltet</p>

<p style="text-align: center;">- kein entsprechender Text -</p> <p>Eine aktive Beteiligung der Teilnehmer/ innen am Rehabilitationsprozess muss gesichert werden. Dazu gehören unter anderem als Voraussetzungen für das Gelingen der Maßnahme ihre verantwortliche Einbindung in die individuelle Rehabilitations-, Förderplanung als behindertenspezifische Ausgestaltung der Qualifizierungsplanung mit den Zielen der Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit sowie Förderung ihrer Selbstbestimmung und die Möglichkeit der Mitwirkung im Sinne der §§ 21(1) 4. und 36 SGB IX.</p> <p style="text-align: center;">- kein entsprechender Text -</p>	<p>sein, dass dem Teilnehmer die aufgrund seiner individuellen Schädigung erforderliche und angemessene Zeit, Begleitung und Unterstützung für seine Stabilisierung und den Aufbau sowie die Entwicklung seiner individuellen Potenziale eingeräumt wird, z.B. auch nach einer zwischenzeitlichen Erkrankung.</p> <p><b>3.4 Grundsatz der Individualität und Flexibilität</b></p> <p>Alle im Folgenden dargestellten zeitlichen und konzeptionellen Aspekte sind stets individuell anzupassen und flexibel zu handhaben.</p> <p><b>3.5 Partizipation</b></p> <p>Eine aktive Beteiligung der Teilnehmer am Rehabilitationsprozess ist sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem als Voraussetzungen für das Gelingen der Maßnahme deren verantwortliche Einbindung in die individuelle Rehabilitations- bzw. Förderplanung als behindertenspezifische Ausgestaltung der Qualifizierungsplanung mit den Zielen der Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit sowie Förderung ihrer Selbstbestimmung und die Möglichkeit der Mitwirkung im Sinne der §§ 21 (1) Nr.4 und 36 SGB IX.</p> <p><b>3.6 Ausbildungsalternativen</b></p> <p>Kann ein Teilnehmer die Ausbildungsfähigkeit nicht erreichen, ist es gemeinsame Aufgabe der Bildungsbegleitung, des Teilnehmers selbst, ggf. seinen Angehörigen und vor allem des verantwortlichen Reha-Beraters, die Rehabilitationsplanung kontinuierlich fortzuschreiben und eine geeignete Alternative zu entwickeln.</p>
--	---

## **Ergänzung zur Angebotsstruktur**

- kein entsprechender Text -

- kein entsprechender Text -

## **4. Angebotsstruktur**

### **4.1 Institutionelle Voraussetzungen**

Je nach dem personenkreispezifisch notwendigen Förderbedarf sind in den Einrichtungen vorzuhalten bzw. zu gewährleisten:

- Der Aufgabe entsprechend ausgestattete Werkstattbereiche zur Abklärung von Eignung und Neigung sowie zur Durchführung qualifizierter berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und Ausbildung.
- Multidisziplinäre Fachdienste, die - je nach Behinderungsart - in Rehabilitations- oder Förderteams zusammenarbeiten. Dies sind insbesondere: der Psychologische und Sozialpädagogische Fachdienst (mit der Funktion Bildungsbegleitung) und bedarfsabhängige (Sonder-) Pädagogische und Medizinische Fachdienste.
- Internate, sozialpädagogisch betreute, differenzierte Wohnformen und Freizeitangebote als Teil der individuellen, personalen, sozialen sowie das Lernen unterstützenden ganzheitlichen Förderung.
- Das pädagogische Personal muss rehabilitationsspezifisch qualifiziert und regelmäßig fort- und weitergebildet sowie gegebenenfalls supervidiert werden.

### **4.2 Maßnahmedauer**

Bei der Durchführung der Maßnahme ist auf einen möglichst flexiblen Verlauf zur bestmöglichen Anpassung des Fördergeschehens an die Bedürfnisse des behinderten Menschen zu achten. Die zeitlichen Vorgaben im weiteren Verlauf sind daher als Richtzeiten zur Orientierung zu sehen und individuell auszugestalten.

Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme wird grundsätzlich so bewilligt, dass eine nahtlose, flexible Förderung der Teilnehmenden ohne Förderlücken garantiert ist. Kompetenzanalyse, Grund- und Förderstufe dauern zusammen bis zu 360 Tage. Bei fachlich begründetem individuellem Bedarf und konkreter Anschlußperspektive (Ausbildung, Integration in Arbeit) ist in Übereinstimmung mit §

### **Eignungsanalyse (EA)**

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beginnt mit einer behinderungsspezifischen, bis zu dreiwöchigen *Eingangsdiagnostik* als eine wesentliche Grundlage der Förderung und der fortschreibenden *Verlaufsdiagnostik*.

Das erfordert die Konzipierung einer prozessbegleitenden, sequentiellen Förderdiagnostik über die gesamte Maßnahmedauer, um eingliederungsrelevante Entwicklungspotentiale und –ergebnisse stabil zu erfassen. Dadurch werden gesicherte Aussagen zur Eignungs- und Neigungssynthese möglich sowie entwicklungsgeleitete Entscheidungen, die eine individuelle Berufswahl fundieren und absichern.

Den unterschiedlichen Auswirkungen der Behinderungen der jungen Menschen entsprechend ist bereits in diesem Prozess das geeignete Fachpersonal einzusetzen.

### **Grundstufe**

Die Grundstufe dient der Entwicklung einer beruflichen Orientierung und Findung. Sie dauert im Grundsatz 6 Monate. Ziel ist die Förderung der Ausbildungsreife, bzw. der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine Übergangsqualifizierung. Orientiert an berufsfeldspezifischen Kompetenzen kommt insbesondere in dieser Phase der Entwicklung der Potentiale, der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz eine besondere Bedeutung zu. Eine nahtlose Verzahnung mit der Förderstufe, ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf erforderlich.

Diese Förderung erfolgt unter der Anwendung

37 Abs.1 SGB IX für die Übergangsqualifizierung eine Förderdauer bis zu 24 Monaten (und in besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus) möglich.

### **4.3 Kompetenzanalyse (KA)**

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beginnt in der Regel mit einer behinderungsspezifisch ausgestalteten Kompetenzanalyse (*Eingangsdiagnostik*). Diese bildet die wesentliche Grundlage der Kompetenzentwicklung durch Förderung und der fortschreibenden *Verlaufsdiagnostik*.

Das erfordert die Konzipierung einer prozessbegleitenden, und behinderungsspezifischen sequentiellen Lern- und Förderdiagnostik über die gesamte Maßnahmedauer, um eingliederungsrelevante Entwicklungspotentiale und –ergebnisse stabil zu erfassen. Dadurch werden gesicherte Aussagen zur Eignungs- und Neigungssynthese möglich sowie entwicklungsgeleitete Entscheidungen unterstützt, die eine individuelle Berufswahl fundieren und absichern.

Den unterschiedlichen Auswirkungen der Behinderungen der jungen Menschen entsprechend, ist bereits hier das geeignete Fachpersonal einzusetzen.

Die Kompetenzanalyse ist Bestandteil der Grundstufe und kann bis zu 6 Wochen dauern. Für besondere Personengruppen können bis zu 12 Wochen vereinbart werden.

### **4.4 Grundstufe**

Die Grundstufe dient der Entwicklung einer beruflichen Orientierung und Findung in einem oder mehreren Berufsfeldern. Ziel ist die Förderung der Ausbildungsfähigkeit bzw. von grundlegenden Voraussetzungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine Übergangsqualifizierung.

Orientiert an berufsfeldspezifischen Kompetenzen kommt insbesondere in dieser Phase der Entwicklung der Potenziale, der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz eine besondere Bedeutung zu. Eine nahtlose Verzahnung mit der Förderstufe ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf erforderlich.

Diese Förderung erfolgt unter Anwendung

von sonderpädagogischen Methoden mit Unterstützung der Reha – Fachdienste, um aus der jeweiligen Behinderung resultierende, spezifische *Barrieren* beseitigen zu können.

### **Förderstufe**

Die Förderstufe dient der Entwicklung beruflicher Grundfertigkeiten.

Sie ist für Menschen mit Behinderungen nahtlos mit der Grundstufe zu verzahnen, um Misserfolgserebnisse durch Abgrenzungen zu vermeiden. Ebenso ist der Übergang in eine Ausbildung und / oder Übergangsqualifizierung nahtlos zu gestalten.

### **Übergangsqualifizierung**

Eine behinderungsgerechte Übergangsqualifizierung dient der vertiefenden Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung (ggf. mit besonderen Hilfen) *oder* dem Übergang in Arbeit. In letzterem Fall gilt ein besonderes Augenmerk vor allem der Integration und Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben. In dieser Phase wird die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt gefördert und stabilisiert. Unterstützung erhält sowohl der behinderte junge Mensch als auch der einstellende Betrieb. Inhalte dieser Phase sind:

- Die Übernahme in einen Betrieb mit arbeitsbegleitenden Stabilisierungsmaßnahmen.
- Die Begleitung und Unterstützung einer vermittlungsorientierten Qualifizierung in einem Betrieb, möglichst am späteren Wohnort des behinderten Menschen.
- Wenn notwendig und vom Betrieb für eine Übernahme gefordert, werden festgestellte betriebsorientierte Qualifikationsdefizite erneut in der Einrichtung bearbeitet und abgebaut.
- Die Durchführung von notwendigen Zusatzqualifizierungen in einem die Berufs-

sonderpädagogischer Methoden mit Unterstützung der Reha-Fachdienste, um aus der jeweiligen Behinderung resultierende, spezifische *Barrieren* beseitigen zu können.

### **4.5 Förderstufe**

Die Förderstufe dient der Entwicklung beruflicher Grundfertigkeiten mit dem Ziel des Erreichens der Ausbildungsfähigkeit oder der Einmündung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie ist für Menschen mit Behinderungen nahtlos mit der Grundstufe zu verzahnen, um Misserfolgserebnisse durch Abgrenzungen zu vermeiden. Ebenso ist der Übergang in eine Ausbildung und/oder eine Übergangsqualifizierung ohne Förderlücken zu gestalten.

### **4.6 Übergangsqualifizierung**

Eine behinderungsgerechte Übergangsqualifizierung dient der vertiefenden Vorbereitung auf eine Ausbildung (ggf. mit besonderen Hilfen) *oder* dem Übergang in Arbeit, vor allem anhand von Praktika und behindertenspezifischen Qualifizierungsbausteinen. Beim Übergang in Arbeit gilt ein besonderes Augenmerk der Integration und Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben. Dazu wird die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt gefördert und stabilisiert. Unterstützung erhält sowohl der behinderte junge Mensch als auch der einstellende Betrieb. Inhalte dieser Phase sind:

- Berufsfeldübergreifende Qualifizierungsangebote, die sich am individuellen Förderbedarf orientieren
- Die Übernahme in einen Betrieb mit arbeitsbegleitenden Stabilisierungsmaßnahmen.
- Die Begleitung und Unterstützung einer vermittlungsorientierten Qualifizierung in einem Betrieb, möglichst am späteren Wohnort des behinderten Menschen.
- Wenn notwendig und vom Betrieb für eine Übernahme gefordert, werden betriebsbezogene Qualifikationsdefizite erneut in der Einrichtung bearbeitet und abgebaut.
- Die Durchführung von notwendigen Zusatzqualifizierungen in einem die Berufs-

<p>tätigkeit ergänzenden Berufsfeld für eine erfolgreiche betriebliche Übernahme.</p> <p><b>Stabilisierungsstufe</b></p> <p>Die Stabilisierungsstufe richtet sich an junge Menschen mit Behinderung, denen die Aufnahme einer Ausbildung gelungen ist.</p> <p><b>Ziel der Stabilisierungsstufe</b></p> <p>Ziel ist die Sicherung, Stabilisierung und Festigung betrieblicher Ausbildungsphasen (§ 35 (2) SGB IX), betrieblicher Ausbildungen und / oder einer Arbeitsaufnahme.</p> <p><b>Inhalt der Stabilisierungsstufe</b></p> <p>Die spezifischen Auswirkungen von Behinderungen erfordern bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder Arbeit sowohl eine individuelle Begleitung in Belastungssituationen als auch ergänzende Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit der Behinderung; hierzu können z.B. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Compliance, <ul style="list-style-type: none"> <li>- kontinuierliche Medikamenteneinnahme,</li> <li>- Akzeptanz der diagnosegeleiteten, notwendigen Therapie</li> </ul> </li> <li>• nachhaltige Sicherung der Psychomotorik</li> <li>• Sicherung des Lerntransfers in die betriebliche Realität usw.</li> </ul> <p>Stabilisierend erfolgt auch eine Beratung der Auszubildenden zur individuellen Ausgestaltung des Ausbildungsplatzes und des Ausbildungsumfeldes, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von (techn.) Hilfsmitteln</li> <li>• Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungsplatzes</li> <li>• Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika</li> <li>• Beratung für eine ggf. behindertengerechte Ausbildung nach § 48 BBiG / § 42b HwO usw.</li> </ul> <p>Diese Hilfen sind bereits während der Maßnahme einzuleiten.</p>	<p>tätigkeit ergänzenden Berufsfeld für eine erfolgreiche betriebliche Übernahme.</p> <p><b>4.7 Stabilisierungsstufe</b></p> <p>Die spezifischen Auswirkungen von Behinderungen erfordern bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder Arbeit sowohl eine individuelle Begleitung in Belastungssituationen als auch ergänzende Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit der Behinderung. Hierzu können z.B. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festigung der Motivation und elementarer persönlicher Strukturen</li> <li>• Sicherung der Compliance, z.B. bei <ul style="list-style-type: none"> <li>- kontinuierlicher Medikamenteneinnahme,</li> <li>- Akzeptanz einer notwendigen diagnosegeleiteten Therapie usw.</li> </ul> </li> <li>• Nachhaltige Sicherung der Psychomotorik</li> <li>• Sicherung des Lerntransfers in die betriebliche Realität,</li> <li>• u.a.m.</li> </ul> <p>Stabilisierend erfolgt auch eine Beratung der Auszubildenden zur individuellen Ausgestaltung des Ausbildungsplatzes und des Ausbildungsumfeldes, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln</li> <li>• Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungsplatzes</li> <li>• Aufklärung über und Beratung bei individuellen behinderungsbedingten Verhaltensspezifika und –problemen</li> <li>• Beratung für eine ggf. behindertengerechte Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42 m HwO usw.</li> </ul> <p>Diese Hilfen sind bereits während der Maßnahme einzuleiten und dienen zur Sicherung,</p>
--	---

<p><b>Dauer der Stabilisierungsstufe</b> Die Stufe der Stabilisierung kann bis zu 3 Monaten dauern.</p>	<p>Stabilisierung und Festigung betrieblicher Ausbildungsphasen ( § 35 (2) SGB IX), betrieblicher Ausbildungen und/oder einer Arbeitsaufnahme.</p> <p>Die Stufe der Stabilisierung kann bis zu 3 Monate dauern und begleitet den nahtlosen Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit.</p>
<p><b>Ergänzung zu den Förder- und Qualifizierungssequenzen</b></p> <p><b>Berufliche Grundfertigkeiten</b> Qualifizierungsbausteine nach §§ 50 ff. BBiG bieten flexible, individuelle Fördermöglichkeiten sowohl in der Grund- und der Förderstufe als auch in der Übergangsqualifizierung. Sie sollten einen zusammengehörigen Arbeitsprozess beinhalten und müssen förderberufsschulisch realisiert sein. Die Vermittlung ihrer Inhalte orientiert sich an dem behinderungsbedingten Bedarf, insbesondere in Bezug auf Dauer der Förderung und der erforderlichen Methodik und Didaktik.</p> <p>Die Regelungen der §§ 48 a und b BBiG und 42b HwO sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kooperation und Lernortverbund</b></p> <p>Bei der schulischen Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen ist besonders zu berücksichtigen, dass das Lernangebot der Schulen auf Kontinuität basiert, in Rahmenplänen gefasst sowie auf das Schuljahr ausgelegt ist. Der Besuch einer Berufsschule <i>mit sonderpädagogischer Ausrichtung (Förderberufsschule)</i> ist bei notwendigem individuell notwendigem Förderbedarf (§102 SGB III i.V.m. §35</p>	<p><b>5. Förder- und Qualifizierungssequenzen</b></p> <p><b>5.1 Berufliche Grundfertigkeiten</b> Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG bieten flexible, individuelle Fördermöglichkeiten sowohl in der Förderstufe als auch in der Übergangsqualifizierung. Sie sollten einen zusammengehörigen, für den Teilnehmer überschaubaren Arbeitsprozess beinhalten und müssen auch förderberufsschulisch realisiert sein. Die Vermittlung ihrer Inhalte orientiert sich an dem behinderungsbedingten Bedarf, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Förderung und deren erforderlicher Methodik und Didaktik. Primäres Ziel der Qualifizierungsbausteine ist die Entwicklung und die Förderung spezifischer ausbildungsrelevanter Kompetenzen, nicht die Verkürzung der Förderzeit einer möglicherweise nachfolgenden Ausbildung. Die Regelungen der §§ 65 und 66 BBiG und 42 m HwO sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen, ebenso die Förderempfehlungen des „Ausschusses für Fragen behinderter Menschen“ (AfbM) und des Hauptausschusses des „Bundesinstitutes für Berufsbildung“ (BIBB).</p> <p><b>5.2 Kooperation und Lernortverbund</b></p> <p>Bei der schulischen Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen ist besonders zu berücksichtigen, dass das Lernangebot der Schulen auf Kontinuität basiert, in Rahmenplänen gefasst sowie stets auf das Schuljahr ausgelegt ist. Der Besuch einer Berufsschule <i>mit sonderpädagogischer Ausrichtung (Förderberufsschule)</i> bzw. die Unterstützung durch individuellen Förderunterricht ist bei notwendigem För-</p>

SGB IX) als Voraussetzung sicher zu stellen. Auch die schulische Förderkette muss erhalten bleiben, damit das duale System eingeübt und auf die Ausbildung vorbereitet wird. Nur durch die sonderpädagogische Ausrichtung sind behinderungsspezifische Qualifizierungen und Ausbildungen gewährleistet.

### **Behinderungsspezifische Förderbausteine**

Die Probleme junger Menschen mit Behinderung unterscheiden sich von denen sozial Benachteiligter oder Lernbeeinträchtigter durch eine anders und besonders geartete Verursachung, Charakteristik und Ausprägung.

Bei den Störungen handelt es sich um primäre Behinderungen und/oder Folgewirkungen körperlicher Fehlbildungen und Erkrankungen, mit ausgeprägten und nicht nur vorübergehenden Auswirkungen. Lernbeeinträchtigungen und soziale Benachteiligung können die Effekte zudem noch verstärken.

Die aus diesen Behinderungen resultierenden Barrieren erfordern daher das Vorhalten besonderer Fachkonzepte, Methoden und Hilfsmittel zur Förderung der betroffenen Menschen, und Sicherstellung ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe. Solche sind beispielsweise:

- Information/ Schulung bei fehlenden/ mangelhaften Kenntnissen über die eigene Behinderung/Erkrankung sowie bezüglich eines angemessenen Umgangs hiermit,
- Aufbau gesundheitsförderlichen Verhaltens; Vermeiden von Rezidiven durch Beratung, Selbstbeobachtung und -kontrolle (Epilepsie, Diabetes, Psychische Behinderungen ...),
- Bearbeitung fehlender/unzulänglicher Compliance bei Epilepsieerkrankten, Diabetikern, psychisch behinderten Menschen, ...
- Umgang mit behinderungsspezifischen Einschränkungen bzgl. der Berufswahl, beispielsweise bei Epilepsien, Körperbehinderungen, ...

derbedarf (§ 102 SGB III i.V.m. § 35 SGB IX) als Voraussetzung sicherzustellen.

Auch die schulische Förderkette muss erhalten bleiben, damit das duale System eingeübt und auf die Ausbildung vorbereitet wird. Nur durch die sonderpädagogische Ausrichtung sind behinderungsspezifische Qualifizierungen und Ausbildungen gewährleistet.

### **5.3 Behinderungsspezifische Förderansätze**

Die Probleme junger Menschen mit Behinderung unterscheiden sich grundsätzlich von denen sozial benachteiligter oder lernbeeinträchtigter durch eine in Art und Schwere anders geartete Verursachung, Charakteristik und Ausprägung.

Bei den auftretenden Störungen handelt es sich in der Regel um primäre Behinderungen und/oder Folgewirkungen körperlicher Fehlbildungen und Erkrankungen mit ausgeprägten und nicht nur vorübergehenden Auswirkungen. Lernbeeinträchtigungen und soziale Benachteiligung können die Effekte zudem noch verstärken.

Die aus diesen Behinderungen resultierenden Barrieren erfordern daher das Vorhalten besonderer Fachkonzepte, Methoden, Hilfsmittel und des nötigen Fachpersonals zur Förderung der betroffenen Menschen sowie zur Sicherstellung ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe. Solche sind beispielsweise:

- Spezifische Unterweisungs- und Förderkonzepte in der beruflichen Rehabilitation
- Information und Schulung bei fehlenden bzw. mangelhaften Kenntnissen über die eigene Behinderung oder Erkrankung sowie eines angemessenen Umgangs hiermit
- Aufbau von Stabilität sowie gesundheitsförderlichen Verhaltens und Vermeidung von Rezidiven durch Beratung, Selbstbeobachtung und -kontrolle (Epilepsie, Diabetes, Psychische Behinderungen, ...)
- Bearbeitung fehlender oder unzulänglicher Compliance insbesondere bei Menschen mit Epilepsie, Diabetes, psychischer Behinderung, ...
- Hilfen zum Umgang mit behinderungsspezifischen Einschränkungen bei der Berufswahl, beispielsweise bei Epilepsien, Körperbehinderungen, Realitätsverken-

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation technischer Hilfen bei Körperbehinderungen, Dialysen, ...</li> <li>• Kompensation mangelnder Wegefähigkeit bei Sinnesbehinderungen, wie auch räumlicher und personeller Orientierungsprobleme bei Lernbehinderungen, bei neurologischen Störungen, psychischen Behinderungen, ...</li> <li>• Bearbeitung von Ängsten / fehlendem Selbstvertrauen durch Misserfolgs- und Ausgrenzungserfahrungen, Beziehungsunfähigkeit nach Gewalt-/ Missbrauchserfahrungen (z.B. Borderline),</li> <li>• Abbau ausbildungsschädlichen/defizitären Sozialverhaltens (Hygieneprobleme, Unpünktlichkeit, Kommunikationsstörungen, Aggressivität...), Aufbau entsprechender Kompetenzen,</li> <li>• Gewinnung/Informierung von Angehörigen zur Unterstützung der Rehabilitation.</li> </ul>	<p>nung bei Lernbehinderung, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation technischer Hilfen bei Körperbehinderungen, Dialysen, ...</li> <li>• Kompensation mangelnder Wegefähigkeit bei Sinnesbehinderungen wie auch von räumlichen und personellen Orientierungsproblemen bei Lernbehinderungen, bei neurologischen Schädigungen, psychischen Behinderungen, ...</li> <li>• Bearbeitung von Ängsten oder fehlendem Selbstvertrauen durch Misserfolgs- und Ausgrenzungserfahrungen, Beziehungsunfähigkeit nach Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, z.B. beim „Borderline-Syndrom“</li> <li>• Reha-Fachdienste und Internatsbereiche halten sozialpädagogische Angebote zur Kompensation ausbildungshemmenden, defizitären Sozialverhaltens (beispielsweise Hygieneprobleme, Aggressivität, Unpünktlichkeit, Kommunikationsstörungen, ...), und zum Aufbau entsprechender Kompetenzen vor.</li> <li>• Gewinnung und Informierung von Angehörigen zur Unterstützung der Rehabilitation und Integration.</li> <li>• u.a.m.</li> </ul>
--	--

## Sonstige Regelungen

Je nach individuellem notwendigem Förderbedarf sind in den Einrichtungen vorzuhalten:

- Multidisziplinäre Fachdienste, die - je nach Behinderungsart - in Rehabilitations- oder Förderteams zusammenarbeiten, wie z.B. der Psychologische Fachdienst, der Medizinische Fachdienst, der Sozialpädagogische Fachdienst und der (Sonder-) Pädagogische Fachdienst.
- Internate, sozialpädagogisch betreute, differenzierte Wohnformen und Freizeitangebote als Teil der individuellen, personalen, sozialen sowie lernunterstützenden ganzheitlichen Förderung.
- Das gesamte Personal muss regelmäßig rehabilitationspezifisch geschult, fort- oder weitergebildet sowie gegebenenfalls supervidiert werden.

Abweichend von der Personalrelation des Fachkonzeptes (für Lehrkräfte, Ausbilder und Sozialpädagogen) kann im Einzelfall in Abstimmung und Verantwortung mit der jeweiligen Regionaldirektion und unter Berücksichtigung der Budgetverantwortung ein Schlüssel von 1 : 6 für einen Personenkreis mit einem besonderen, individuellen Förderbedarf erforderlich sein und vereinbart werden (Prozessqualität).

Behinderte Menschen, die aufgrund ihres Krankheitsbildes und -verlaufes in Zusammenhang mit einer fehlenden beruflichen Vita und den damit einhergehenden Auswirkungen der Behinderung älter als 25 Jahre sind, können ebenfalls nach dem vorliegenden Konzept gefördert werden.

## 6. Sonstige Regelungen

### 6.1 Personalausstattung

Abweichend von der Personalrelation des Fachkonzeptes ist für *diesen* Personenkreis behinderter Menschen mit einem besonderen, individuellen Förderbedarf ein anderer Personalschlüssel erforderlich und zu vereinbaren:

- Die *Bildungsbegleitung* wird in einer Relation von 1:12 bis 1:14 tätig.
- Für *Ausbilder* sind in der Regel Relationen von 1:6 bis 1:8 anzunehmen. Diese können in bestimmten Phasen oder bei besonderem, behinderungsspezifischem nötigem Förderaufwand in Abstimmung mit der jeweiligen Regionaldirektion auch niedriger als 1:6 vereinbart werden.
- Die *multidisziplinären Fachdienste* sind je nach behinderungsspezifischem Bedarf in fachlich gebotenem Umfang einzusetzen.

### 6.2 Zielgruppenalter

Behinderte Menschen, die aufgrund ihres Krankheitsbildes und -verlaufes im Zusammenhang mit einer fehlenden beruflichen Vita und den damit einhergehenden Auswirkungen der Behinderung älter als 25 Jahre sind, können ebenfalls nach dem vorliegenden Konzept gefördert werden.